

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, E-Bilanz, elektronische Belege und ab 2014 die vorausgefüllte Steuererklärung – die Digitalisierung des Rechtsverkehrs schreitet voran. Damit das Projekt vorausgefüllte Steuererklärung starten kann, hat das BMF ein standardisiertes Vollmachtsformular für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten veröffentlicht (abrufbar unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de), „Aktuelle Formulare“, „Steuerliche Vollmacht für Steuerberater“). Mit dieser Vollmacht erteilt der Mandant dem Berater die Einwilligung zum Abruf seiner bei der Finanzverwaltung gespeicherten Steuerdaten. Über die bei den Steuerberaterkammern eingerichteten Vollmachtsdatenbanken, in denen der Berater die Vollmachtsdaten erfasst, werden diese an die Finanzverwaltung übermittelt, die dann die für den Mandanten gespeicherten Daten zum Abruf freigibt. Die vom Mandanten unterschriebene Papiervollmacht muss vom Steuerberater aufbewahrt werden. Eine Übermittlung der Papiervollmacht an die Finanzverwaltung muss in der Regel nicht erfolgen, da grundsätzlich für Angehörige der steuerberatenden Berufe weiterhin die Vollmachtsvermutung gilt (Quelle: Pressemitteilung BStBK vom 8.11.2013). Und auch die elektronische Belegarchivierung hat durch eine von der Universität Kassel im Hause der DATEV eG in Nürnberg am 29. und 30.10.2013 durchgeführte Simulationsstudie weiter an Fahrt gewonnen. Denn die Studie, die an inszenierten Fällen stattfand, ergab, dass der prozessuale Erfolg in der Regel nicht davon abhängig war, ob dem Gericht das Beweismittel digital oder in Papierform vorlag. Wichtiger war die Frage, dass der elektronische Beleg in einem geordneten Scan- und Ablageprozess hergestellt und archiviert wurde, damit er vor Manipulation geschützt ist (Quelle: [www.dstv.de](http://www.dstv.de))



Udo Eversloh,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen Amtliche Leitsätze

### **BFH: Offenbare Unrichtigkeit; Berücksichtigung von Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben**

Übersieht das Finanzamt bei der Einkommensteueranmeldung, dass der Steuerpflichtige in seiner vorgelegten Gewinnermittlung die bei der Umsatzsteuererklärung für denselben Veranlagungszeitraum erklärten und im Umsatzsteuerbescheid erklärungsgemäß berücksichtigten Umsatzsteuerzahlungen nicht als Betriebsausgabe erfasst hat, liegt insoweit eine von Amts wegen zu berichtigende offenbare Unrichtigkeit nach § 129 AO vor (Anschluss an BFH-Urteil vom 14.6.2007 IX R 2/07, BFH/NV 2007, 2056).

**BFH**, Urteil vom 27.8.2013 – VIII R 9/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2837-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **FG Hamburg: Zolltarifrecht – Vorabentscheidungsersuchen: Auslegung des Begriffs der Diagnostik- oder Laborreagenzien in Pos. 3822 KN**

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist der in der Position 3822 KN in den Worten Diagnostikreagenzien und Laborreagenzien verwendete Begriff des Reagenz so zu verstehen, dass es sich um eine Substanz handeln muss, die dazu dient, sich durch seine chemische Reaktion auf einen bzw. mit einem zu untersuchenden Stoff in chemischer Hinsicht umzuwandeln, um einen Zustand oder eine Eigenschaft des Stoffes anzuzeigen?

**FG Hamburg**, Beschluss vom 11.9.2013 – 4 K 250/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2837-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **FG Hamburg: Freistellung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach DBA – Anwendung des § 50d Abs. 8 EStG 2002 und später erlassene DBA**

1. Von der OSZE an Mitglieder einer OSZE-Mission (sekundierte Position) gezahlte Tagegelder sind Einkünfte aus unselbständiger Arbeit i. S. des DBA-Aserbaidshan.

2. § 50d Abs. 8 EStG wird im Hinblick auf den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG und die lex-posterior-Regel durch Regelungen eines später erlassenen DBA verdrängt.

Revision eingelegt, Az.: I R 64/13

**FG Hamburg**, Urteil vom 21.8.2013 – 1 K 87/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2837-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **Nicht amtliche Leitsätze**

#### **FG Köln: Steuerfestsetzung gemäß § 14c Abs. 2 S. 2 UStG – Keine Freistellung des Rechnungsausstellers bei Mitverschulden des Fiskus**

Die Steuerschuld für unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer gemäß § 14c Abs. 2 UStG ist als Gefährdungstatbestand ausgestaltet und greift daher unabhängig von einem Verschulden des rechnungsstellenden Unternehmers. Das FG hat entschieden, dass diese Gefährdungshaftung auch dann fortbesteht, wenn der Fiskus die Zweifelhaftigkeit der Lieferung kennt bzw. hätte kennen müssen. Eine Freistellung des Rechnungsausstellers kommt deshalb auch bei Mitverschulden des Fiskus nicht in Betracht, der einen entsprechenden Sperrvermerk veranlassen und einen weiteren Vorsteuerabzug hätte verhindern können. Die Revision wird zugelassen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage, ob und inwieweit im Falle eines Mitverschuldens des Fiskus am eingetretenen Steuer-

schaden, der die Zweifelhaftigkeit einer Lieferung zumindest hätte kennen müssen, eine Freistellung des rechnungsstellenden Unternehmers im Rahmen des Gefährdungstatbestandes des § 14c Abs. 2 S. 2 UStG geboten ist.

**FG Köln**, Urteil vom 12.9.2013 – 10 K 692/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2837-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### **FG Münster: Einkommensteuererstattung aus einer vom Insolvenzverwalter freigegebenen Tätigkeit gehört nicht zur Insolvenzmasse**

Das FG hat entschieden, dass der durch eine vom Insolvenzverwalter freigegebene Tätigkeit erworbene Einkommensteuererstattungsanspruch nicht in die Insolvenzmasse fällt. Er kann daher vom FA mit vorinsolvenzrechtlichen Steuerschulden verrechnet werden. § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO stehe der Aufrechnung durch das FA nicht entgegen. Die vom BFH für Umsatzsteuervergütungsansprüche entwickelte Rechtsprechung sei auf Einkommensteuererstattungsansprüche zu übertragen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Senat die Revision zugelassen.

**FG Münster**, Urteil vom 27.9.2013 –

14 K 1917/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2837-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

(Quelle: PM FG Münster vom 4.11.2013)

#### **FG Münster: Nicht jedes Näheverhältnis schließt Abgeltungssteuer aus**

Im vom FG entschiedenen Fall hatte der Kläger einem Berufskollegen ein Darlehen gewährt, mit dem dieser seinen Einstieg in die Steuerberatungsgesellschaft des Klägers finanzierte. Der Kläger war der Auffassung, dass die hieraus erzielten Zinsen mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % – und nicht mit seinem deutlich höhe-